



Amtssigniert. SID2020052124761  
Informationen unter: [amtssignatur.tirol.gv.at](http://amtssignatur.tirol.gv.at)

Amt der Tiroler Landesregierung

**Verfassungsdienst**

**Dr. Christian Ranacher**

Telefon 0512/508-2200

Fax 0512/508-742205

[verfassungsdienst@tirol.gv.at](mailto:verfassungsdienst@tirol.gv.at)

An das  
Bundeskanzleramt  
Ballhausplatz 2  
1014 Wien

**Gesetzesbeschluss des Tiroler Landtages;**

**Gesetz, mit dem das Tiroler Vergnügungssteuergesetz 2017 geändert wird**

Geschäftszahl – bei Antworten bitte angeben

VD-84/140-2020

Innsbruck, 15.05.2020

Der Tiroler Landtag hat in seiner Sitzung vom 14. Mai 2020 den beiliegenden Gesetzesbeschluss mit der verfassungsmäßigen Mehrheit beschlossen.

Gemäß § 9 F-VG werden der Gesetzesbeschluss in einer Ausfertigung mit der Beurkundungsklausel im Original und eine beglaubigte Abschrift des Landtagssitzungsprotokolls mit der Bitte vorgelegt, die Zustimmung der Bundesregierung zur Kundmachung zu erwirken.

Zur Information wird eine Ausfertigung des dem Gesetzesbeschluss zugrunde liegenden dringlichen Initiativantrag angeschlossen.

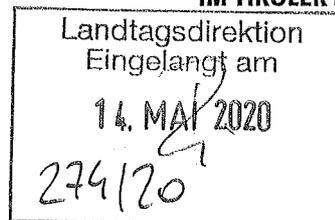
Anlage

Der Landeshauptmann:

Günther Platter



## ANTRAG



der Abg. Mag.<sup>a</sup> Dr.<sup>in</sup> Hagele, VP Mag.<sup>a</sup> Jicha, KO Dr. Dornauer, KO Mag. Abwerzger u.a.

betreffend **Gesetz vom ..., mit dem das Tiroler Vergnügungssteuergesetz 2017 geändert wird**

Die unterfertigten Abgeordneten stellen den

### Antrag:

Der Landtag wolle beschließen:

**Gesetz vom ..., mit dem das Tiroler Vergnügungssteuergesetz 2017 geändert wird**

Der Landtag hat beschlossen:

Das Tiroler Vergnügungssteuergesetz 2017, LGBl. Nr. 87/2017 wird wie folgt geändert:

#### „Artikel I

1. Im § 2 wird folgende Bestimmung als neuer Abs. 4 eingefügt;

„(4) Die Steuer für das Aufstellen von Wettterminals und Eingabegeräten nach § 2 Abs. 8 bzw. 9 des Tiroler Wettunternehmergesetzes wird für jeden angefangenen Monat nach festen Sätzen erhoben. Die Steuer ist erst ab drei Geräten in der selben Betriebsstätte zu entrichten.“

2. Im § 2 erhalten die bisherigen Abs. 4 und 5 die Absatzbezeichnungen „(5)“ und „(6)“

3. Im § 2 hat die lit. c) des Abs. 5 zu lauten:

„c) für das Aufstellen von Geräten nach Abs. 4 mit höchstens 300,- Euro je Gerät.“

4. Im § 2 hat der Abs. 6 zu lauten:

„(6) Die im Abs. 5 lit. a) und b) angeführten Sätze können um bis zu 100 v. H. erhöht werden, wenn mehr als drei Automaten bzw. Geräte aufgestellt werden. Dies gilt jedoch nur, wenn die aufgestellten Automaten bzw. Geräte in einer Betriebsstätte in einer organisatorischen Einheit zusammengefasst sind.“

#### Artikel II

Dieses Gesetz tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.“

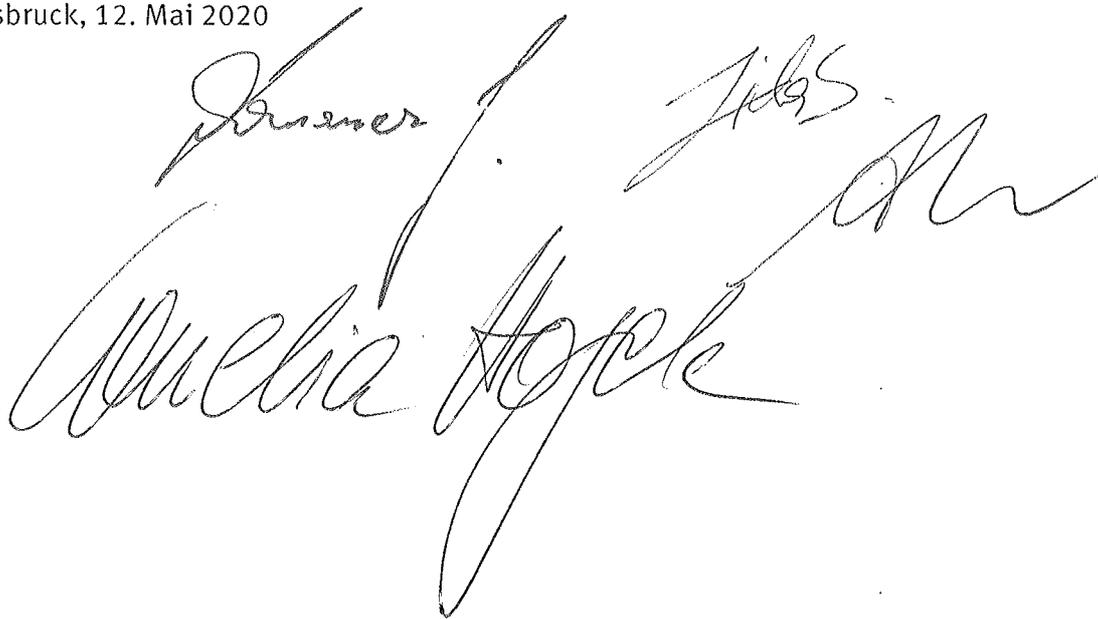
## Begründung

Mit dem Beschluss des Tiroler Landtages vom 5. Juli 2017 wurde das Vergnügungssteuergesetz in Tirol neu gefasst.

Im Rahmen dieser Neufassung wurden auch Eingabegeräte in Trafiken und Handelsbetrieben erfasst, die aufgrund ihrer Funktionsweise eigentlich nicht in diesem Umfang der Abgabepflicht unterworfen werden sollten.

Mit diesem Gesetz erfolgt nun eine entsprechende Anpassung, dass diese Eingabegeräte in beschränktem Umfang von der Abgabepflicht befreit werden.

Innsbruck, 12. Mai 2020



The image shows three handwritten signatures in black ink. The first signature, 'Danner', is written in a cursive style and is positioned above the second signature. The second signature, 'J. S.', is also in cursive and is positioned to the right of the first signature. The third signature, 'Melia Hofer', is the largest and most prominent, written in a highly stylized cursive script that spans across the width of the page below the other two signatures.

(Abschrift)

**Protokoll  
der 17. Sitzung der XVII. Gesetzgebungsperiode  
des Tiroler Landtages am 14. Mai 2020**

**Vorsitzende:** Präsidentin Sonja Ledl-Rossmann

**Beginn:** 09.03 Uhr

**Anwesend:** Sämtliche Abgeordnete - mit Ausnahme der Abg. Martina Nowara, für die als Ersatz Bundesrätin Klara Neurauder anwesend ist.

**54.**

**Antrag der Abg. Mag.<sup>a</sup> Dr.<sup>in</sup> Hagele, VP<sup>in</sup> Mag.<sup>a</sup> Jicha, Dr. Dornauer, Mag. Abwerzger u.a. betreffend Gesetz vom ... mit dem das Tiroler Vergnügungssteuergesetz 2017 geändert wird. (274/20).**

Nach Wortmeldungen der Abgeordneten Mag.<sup>a</sup> Dr.<sup>in</sup> Hagele, Leitgeb, VP<sup>in</sup> Mag.<sup>a</sup> Jicha, Mag. Wex und Dr. Dornauer wird das Gesetz mehrheitlich (gegen FRITZ und NEOS) angenommen.

Die Landtagspräsidentin:  
Sonja Ledl-Rossmann

Die Landtagsdirektorin:  
Mag.<sup>a</sup> Renate Fischler

Die Richtigkeit der Protokollabschrift wird von der Landtagsdirektion bestätigt.

  
(Mag.<sup>a</sup> Renate Fischler)  
Landtagsdirektorin

## Gesetz vom 14. Mai 2020, mit dem das Tiroler Vergnügungssteuergesetz 2017 geändert wird

Der Landtag hat beschlossen:

Das Tiroler Vergnügungssteuergesetz 2017, LGBl. Nr. 87/2017 wird wie folgt geändert:

### „Artikel I

1. Im § 2 wird folgende Bestimmung als neuer Abs. 4 eingefügt;

„(4) Die Steuer für das Aufstellen von Wettterminals und Eingabegeräten nach § 2 Abs. 8 bzw. 9 des Tiroler Wettunternehmergesetzes wird für jeden angefangenen Monat nach festen Sätzen erhoben. Die Steuer ist erst ab drei Geräten in der selben Betriebsstätte zu entrichten.“

2. Im § 2 erhalten die bisherigen Abs. 4 und 5 die Absatzbezeichnungen „(5)“ und „(6)“

3. Im § 2 hat die lit. c) des Abs.5 zu lauten:

„c) für das Aufstellen von Geräten nach Abs. 4 mit höchstens 300,- Euro je Gerät.“

4. Im § 2 hat der Abs.6 zu lauten:

„(6) Die im Abs. 5 lit. a) und b) angeführten Sätze können um bis zu 100 v. H. erhöht werden, wenn mehr als drei Automaten bzw. Geräte aufgestellt werden. Dies gilt jedoch nur, wenn die aufgestellten Automaten bzw. Geräte in einer Betriebsstätte in einer organisatorischen Einheit zusammengefasst sind.“

### Artikel II

Dieses Gesetz tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.“

Das verfassungsmäßige Zustandekommen wird beurkundet.

Die Landtagspräsidentin

*Redl-Rossman*



Der Landeshauptmann:

*[Handwritten signature]*